

INFOBLATT

Steuerliche Aspekte

Stockwerkeigentum hat wie jedes Wohneigentum Auswirkungen auf Ihre Einkommens- und Vermögenssteuern.

■ Vermögenssteuer

Ihre Eigentumswohnung müssen Sie selbstverständlich unter den Vermögenswerten aufführen. Massgebend für den Steuerwert ist die Katasterschätzung, die Ihnen vom Steueramt mitgeteilt wird. Es empfiehlt sich, neue Schätzungen jeweils zu überprüfen und wenn nötig innert der Beschwerdefrist anzufechten.

■ Einkommenssteuer

Der Einkommenssteuer unterliegt das ganze während der Bemessungsperiode erzielte Einkommen. Darunter fällt auch sogenanntes Naturaleinkommen – und damit der Eigenmietwert Ihrer Wohnung, der Ihnen von der Steuerbehörde mitgeteilt wird.

■ Abzüge

Neben den Hypothekarzinsen lassen sich vor allem die Auslagen für werterhaltende Investitionen in die Eigentumswohnung abziehen. Dazu zählen folgende Kosten:

- Ausgaben, die den Wert der Einheit erhalten, also Unterhaltsarbeiten, Reparaturen und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen – sofern sie nicht zu einer Wertvermehrung führen. Der Ersatz der Badewanne durch eine neue ist also abzugfähig, nicht aber der Einbau eines Whirlpools. Ebenfalls abziehen können Sie Sachversicherungsprämien.
- Verwaltungskosten: Abziehen können Sie Ihren Anteil am Honorar eines externen Verwalters. Wenn Sie die Verwaltung selbst besorgen, sind etwa Telefonkosten, Porti, Inserate und Bankspesen zum Abzug zugelassen.
- Zahlungen an die Gemeinschaft: Auch Ihre Beiträge für den gemeinschaftlichen Unterhalt der Liegenschaft sowie die Einlagen in den Erneuerungsfonds dürfen Sie abziehen.
- Energiesparaufwendungen: Investitionen in energie sparende Massnahmen – etwa der Einbau von dreifachverglasten Fenstern oder die Dämmung der Hausmauern – sind zwar wertvermehrend. Trotzdem können Sie die Kosten dafür steuerlich absetzen.

GUT ZU WISSEN

Erscheint Ihnen der Eigenmietwert – oder auch der Steuerwert – zu hoch, können Sie die Einschätzung der Steuerbehörde anfechten. Natürlich müssen Sie dies begründen, etwa mit wertmindernden Faktoren, die von der Behörde nicht berücksichtigt wurden – zum Beispiel Geruchsbelästigungen von einem neu erstellten Industriebetrieb. Auf der anderen Seite können umfangreiche Renovationen, insbesondere An- oder Ausbauten, zu einem höheren Eigenmietwert führen.

Beobachter
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter
EDITION**Beobachter-Ratgeber**

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Stockwerkeigentum», den Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER
Beobachter**Rechtliche Beratung**

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best